

Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen

Vom 31. März 1946 (Stand 1. Januar 2024)

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12

¹⁾ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:

- a) zum voraus jährlich an die «St.-Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» 7200 Franken und an die Pensionskasse für die christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn 800 Franken, beides im Sinne des Dekretes vom 10. Oktober 1874 (lit. e)²⁾, des Gesetzes über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (H VI) und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925³⁾; der Staat behält sich das Recht vor, diese Beiträge jederzeit auszukufen;
- b)* ...

¹⁾ Von diesem Gesetz ist mit Ausnahme des in § 62 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) neu gefassten § 11 nunmehr der hier abgedruckte § 12 von Bedeutung. Die übrigen Bestimmungen sind mit der Verschmelzung der damaligen 3 staatlichen Pensionskassen entfallen; vgl. KRB vom 6. Mai 1957 und Abschnitt II dieses Gesetzes.

²⁾ Vgl. 423.771.

³⁾ Von diesem Gesetz ist mit Ausnahme des in § 62 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) neu gefassten § 11 nunmehr der hier abgedruckte § 12 von Bedeutung. Die übrigen Bestimmungen sind mit der Verschmelzung der damaligen 3 staatlichen Pensionskassen entfallen; vgl. KRB vom 6. Mai 1957 und Abschnitt II dieses Gesetzes.

§ 12^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023*

¹ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b¹⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Mai 2023 noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausgerichtet.

II. § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 erhält folgenden Wortlaut :

§ 27

⁴ Der Kantonsrat hat das Recht, die dermalen bestehenden 3 staatlichen Pensionskassen (Pensionskasse für das solothurnische Staatspersonal, Pensionskasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und Pensionskasse für die Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen [Roth-Stiftung]) zu verschmelzen und die bestehenden Gesetzesbestimmungen über die Roth-Stiftung in dem für die Verschmelzung erforderlichen Umfange aufzuheben beziehungsweise abzuändern.

Diese Gesetzesänderungen treten nach Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1946 in Kraft.
Inkrafttreten am 1. Januar 1946.

¹⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.05.2023	01.01.2024	§ 12 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2023, 16
17.05.2023	01.01.2024	§ 12 Abs. 2	aufgehoben	GS 2023, 16
17.05.2023	01.01.2024	§ 12 ^{bis}	eingefügt	GS 2023, 16

423.581.2

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 12 Abs. 1, b)	17.05.2023	01.01.2024	aufgehoben	GS 2023, 16
§ 12 Abs. 2	17.05.2023	01.01.2024	aufgehoben	GS 2023, 16
§ 12 ^{bis}	17.05.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023, 16